

## **Entstehung und Entwicklung der Satzung**

Erster Beschluss dieser Fassung: 16.05.2006  
Inkrafttreten: 29.05.2006

Änderungen: 01.03.2008: Nr. 9 des Gebührenverzeichnisses (Gebühren für Fehllarme)

## **Einleitungsformel**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 15.11.2007 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal am 16. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

## **Zurzeit gültige Fassung**

# **Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fischbachtal**

## **§ 1**

### **Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Fischbachtal werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Einsatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 HPKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind

1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung
  - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
  - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
  - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächlich Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
  - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§3**

#### **Maßstab und Satz der Gebührenschuld**

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden  
bis 15 Minuten keine Vergütung,  
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und  
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeindebrandinspektorin

- bzw. des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

#### **§4 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

#### **§5 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

#### **§ 6 Härtefälle**

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 30. August 1994 außer Kraft.

Fischbachtal, den 16. Mai 2006

Gemeindevorstand

(Siegel)

.....  
Speckhardt, Bürgermeister

# Gebührenverzeichnis

## für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Fischbachtal

<b>1.</b>	<b><u>Personalgebühr</u></b>	<b>Betrag</b>	
		<b>€/Std.</b>	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze Je Einsatzkraft	34,00	
1.2	Brandsicherheitsdienst Je Einsatzkraft	12,00	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetztem Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung zu erstatten.	5,00	
<b>2.</b>	<b><u>Fahrzeuggebühr</u></b>	<b>Betrag</b>	
	<b>Betrag</b>	<b>€/Std.</b>	<b>€/km</b>
	Kommandowagen KdoW	27,00	1,00
	Einsatzleitwagen 1 ELW 1	34,00	1,00
	Einsatzleitwagen 2 ELW 2	98,00	1,30
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	27,00	1,00
	Gerätewagen – Nachschub GW-N	31,00	1,00
	Personenkraftwagen Pkw	27,00	1,00
	<b><u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u></b>	<b>Betrag</b>	
	<b>Betrag</b>	<b>€/Std.</b>	<b>€/km</b>
	TSF	65,00	1,00
	TSF – W	90,00	1,00
	<b><u>Löschgruppenfahrzeuge</u></b>	<b>Betrag</b>	
	<b>Betrag</b>	<b>€/Std.</b>	<b>€/km</b>
	LF 8/6	112,00	1,00
	LF 10/6	112,00	1,00
	LF 16	129,00	1,30
	LF 20/16	146,00	1,30

<u>Tanklöschfahrzeuge</u>	<b>Betrag</b>	
<b>Betrag</b>	<b>€/Std.</b>	<b>€/km</b>
TLF 10/24 TR (alte Norm: TLF 16/24)	125,00	1,30
HTLF 16	140,00	1,30
TLF 20/45 (alte Norm: TLF 24/50)	170,00	1,30

<u>Sonstige Fahrzeuge</u>	<b>Betrag</b>	<b>Betrag</b>
	<b>€/Std.</b>	<b>€/km</b>
Gerätewagen Gefahrgut GW – G	170,00	1,30
Drehleiter 23/12	220,00	1,30
Rüstwagen RW 1 + 2	174,00	1,30
Gerätewagen Mess	65,00	1,30
Wechseladerfahrzeug ohne AB	85,00	1,30
Schlauchwagen SW 2000	72,00	1,30

Mehrzweckboot 200,00

<u>Sonderfahrzeuge</u>		
Kranwagen	435,00	3,00
Flutlichtfahrzeug Lima	110,00	1,30

### **3. Gebühr für Anhänger und Abrollbehälter**

<b>3.1</b>	Mehrzweckanhänger MZA 1 Achse	30,00
	Mehrzweckanhänger MZA 2 Achsen	35,00
	Trailer Mehrzweckboot	45,00
	Schaummittelanhänger	40,00
	Abrollbehälter Tank	85,00
	AB – Umweltschutz (Dekon/Gefahrgut)	65,00
	AB – Sonderlöschmittel	65,00
	AB – Mulde	40,00
	AB – Nachschub	56,00
	Ab – Atemschutz	65,00

<b>3.2</b>	<u>Geräte</u>	<b>Grundkosten</b>	<b>jede weiter</b>
		<b>€ / Std.</b>	<b>€ / Std.</b>
	Tragkraftspritze TS 8/8	20,00	10,00
	Tragkraftspritze TS 16/8	25,00	15,00
	Motorkettensäge	15,00	8,00
	Stromerzeuger	30,00	15,00
	Mehrzweckzug	20,00	10,00
	Be- und Entlüftungsgerät	55,00	25,00
	Öl- Wasser-Sauger	17,00	9,00
	Trennschleifer	13,00	9,00
	Brennschneidergerät	17,00	9,00
	Handscheinwerfer	6,00	3,00
	Auffangbehälter bis 5000 Liter	20,00	10,00

<b>3.3</b>	<b><u>Pumpen</u></b>	<b>Grundkosten € / Std.</b>	<b>jede weiter € / Std.</b>
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	60,00	30,00
	Elektrotauchpumpe	17,00	10,00
	Wasserstrahlpumpe	12,00	6,00

<b>3.4</b>	<b><u>Strahlrohre</u></b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag / €</b>
	Strahlrohr, allgemein		10,00

<b>3.5</b>	<b><u>Schläuche</u></b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag / €</b>
	D-Druckschlauch	``	6,00
	C-Druckschlauch	``	11,00
	B-Druckschlauch	``	14,00
	A-Saugschlauch	``	8,00
	Hochdruckschlauch 30 m	``	23,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

Prüfen, Waschen und Trocknen	je Tag	11,00
Ein- / Fortbinden von D- Kupplung	``	11,00
C- Kupplung	``	11,00
D- Kupplung	``	11,00
A- Kupplung	``	11,00

<b>4.</b>	<b><u>Wasserführende Armaturen</u></b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag / €</b>
	Standrohr mit Schlüssel	``	15,00
	Verteiler	``	15,00
	sonst. wasserführende Armaturen je Stück	``	10,00

<b>4.1</b>	<b><u>Löschgeräte</u></b>	<b>Betrag / €</b>
	Feuerlöscher	13,00
	Kübelspritze	10,00
	Löschdecke	10,00

Neufüllung der Feuerlöscher		
Bis	6 kg	40,00 €
Über	6 kg	70,00 €

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 KG wird nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver – Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten plus 10% Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

<b>4.2</b>	<b><u>Leitern</u></b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag / €</b>
	je Leitersatz	``	25,00

### 4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

### 4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand, Arbeitszeit und Ersatzteilpreise berechnet.

## 5. Persönliche Schutzausrüstung, Atemschutzgeräte

### 5.1 Atemschutzgeräte

	€ / Std.
Atemfilter einschließlich Atemschutzmaske	35,00
Verbrauchsmaterial	
Pressluftatmer mit Atemschutzmaske	35,00
Chemikalien- und Kontaminationsschutzanzug	60,00
Für jedes eingesetzte Gerät werden zusätzlich	
Gebühren für die Wartung nach dem Einsatz fällig	

### 5.2 Reinigen und Desinfizieren

	€ / Stück
Einsatzbekleidung je Stück	15,00
Sofern Schutzausrüstung oder Atemschutzgeräte	
Aufgrund einer Kontamination nicht mehr in einen	
Einsatzfähigen Zustand versetzt werden können,	
werden die Entsorgungs- und Wiederbeschaffungs-	
kosten zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet.	

### 5.3 Warten von Atemschutztechnik

	€ / Stück
Atemschutzmaske (Wartung und Prüfung nach	
Gebrauch)	20,00
Atemschutzgerät (Wartung nach Prüfung nach Gebrauch) einschließlich	
Wiederbefüllung der Atemluftflasche	40,00
Chemikalien- und Kontaminationsschutzanzug	
(Wartung und Prüfung nach Gebrauch)	50,00
Atemschutzgerät, ½ - Jahresprüfung	25,00
Atemschutzgerät, 6 Jahresprüfung	65,00
Füllen von Atemluftflaschen, pro Flasche	10,00

### 5.4 Instandsetzungen

Instandsetzungen an Schutzanzügen und Atemschutzgeräten werden nach Zeit und Aufwand berechnet.

## 6. Prüfen und Instandsetzen

### 6.1 Prüfen von Pumpen

	€ / Prüfung
Einrichten des Prüfstandes (einmalig)	55,00
Zuzüglich Pumpe	25,00

### 6.2 Prüfen von Leitern

Einrichten des Prüfstandes (einmalig)	55,00
Zuzüglich je Leiter	35,00

### **6.3 sonstige Prüfungen, Instandsetzungen**

Die sonstigen Prüfungen und Instandsetzungen werden nach Zeit und Aufwand berechnet

### **7. Leistungen Dritter**

Leistungen Dritter welche der Gemeinde Fischbachtal berechnet werden, werden in Höhe des Rechnungsbetrages, zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag dem Leistungsnehmer berechnet.

### **8. Kleine technische Hilfeleistungen € / Einsatz**

Für nachfolgende Einsätze werden folgende Pauschalbeträge fällig, sofern nicht die tatsächlichen Kosten gemäß diesem Gebührenverzeichnis diesen Betrag um das 1,5-fache überschreiten.

Öffnen von Türen (ohne Gefahr für eine Person)	160,00
Säubern von Verkehrsflächen bis 50 m <sup>2</sup>	160,00
Beseitigen von Verkehrshindernissen	160,00
Aufnehmen bzw. Abpumpen von Wasser	160,00
Eigentumssicherung	160,00
Insektenentfernung – höchstens jedoch	50,00

Bei Hinzunahmen von weiteren Einsatzkräften werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit- Material- und Personalaufwand gemäß diesem Gebührenverzeichnis berechnet.

### **9. Fehlalarme**

a) Für nachfolgende Einsätze werden folgende Pauschalbeträge fällig, sofern nicht die tatsächlichen Kosten gemäß diesem Gebührenverzeichnis diesen Betrag überschreiten:

1. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	1.000,00 €
2. Fehlalarm durch versehentliches Auslösen einer Brandmeldeanlage	500,00 €

b) Für nachfolgende Einsätze werden folgende Pauschalbeträge fällig  
Fehlalarm durch technisches Versagen einer Brandmeldeanlage 250,00 €

### **10. Ölbinde- Säurebinde- und Schaummittel**

Der Verbrauch von Ölbinde- Säurebindemittel sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten plus 10% Verwaltungskosten berechnet.

### **11. Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde- Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten plus 10% Verwaltungskosten berechnet.